

82. 1. Kann der Schuldner, welcher im Zwangsvollstreckungsverfahren keinen Widerspruch gegen eine Strafaandrohung gemäß §. 774 C.P.D. erhoben hat, bei seiner Beschwerde gegen die Einziehung der Strafe die Unzulässigkeit der Art der Zwangsvollstreckung geltend machen?

2. Ist die Verpflichtung mehrerer Schuldner, eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Leistung nach Verhältnis ihres Vermögens zu teilen (§. 20 A.L.R. II. 3), eine Handlung, welche ausschließlich vom Willen jedes Schuldners abhängt und von einem Dritten nicht vorgenommen werden kann?

Ferriensenat. Beschl. v. 10. August 1889 i. S. des Landarmenverbandes der Provinz Pommern (Rf.) w. Sch. u. Gen. (Wekl.) Rep. IV. 86/89.

I. Landgericht Stargard.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Beschwerde des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Landwirt Emil August Wilhelm Sch. ist im Jahre 1885 in die Provinzialirrenanstalt zu Uckermünde aufgenommen. Der

Landarmenverband der Provinz Pommern hat gegen die sieben Geschwister des Sch., die Beklagten, Klage auf Zahlung der reglementmäßigen Pflegegelder erhoben, und das Landgericht zu Stargard hat am 21. September 1885 dahin erkannt, daß die Beklagten schuldig, 1. gemeinschaftlich an den Kläger jährlich, solange sich der Sch. in der Irrenanstalt befindet, 600 *M* zu zahlen, und 2. diese gemeinschaftliche Schuld nach Verhältnis des Vermögens der Einzelnen unter sich zu teilen.

Nachdem dies Urteil die Rechtskraft beschritten hatte, ist auf einen den Beklagten zur Erklärung mitgeteilten, von denselben jedoch nicht beantworteten Antrag des Klägers durch Beschluß des Landgerichtes zu Stargard vom 12. Januar 1889 für Recht befunden („erkannt“), daß jedem der Beklagten aufgegeben wird, binnen einer Frist von zwei Monaten von der Zustellung „dieses Erkenntnisses“ an gerechnet die Teilung der durch das Urteil vom 21. September 1885 begründeten Schuld gemäß Nr. 2 der Urteilsformel herbeizuführen und dem Kläger über den Erfolg Nachricht zu geben, bei Vermeidung einer gegen den Säumigen festzusetzenden Strafe von 100 *M*. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist von keinem der Beklagten eingelegt. Nachdem die zweimonatliche Frist verstrichen war, ohne daß die Beklagten der Auflage genügt hatten, hat der Kläger beantragt, die angedrohte Strafe gegen jeden der Beklagten festzusetzen. Diesem Antrage ist von dem Landgerichte durch Beschluß vom 27. April 1889 entsprochen.

Gegen diesen Beschluß haben die Beklagten, . . . Rittergutsbesitzer Wilhelm Sch. und Güterexpedient Fritz Sch., rechtzeitig und formgemäß Beschwerde erhoben und gebeten, unter Aufhebung desselben den Kläger mit seinem Antrage auf Festsetzung einer Strafe abzuweisen. Zur Begründung der Beschwerde führen sie an, von dem Kläger sei die Teilung der gemeinschaftlichen Schuld im Jahre 1888 selbst vorgenommen. Dem von ihm aufgestellten Plane hätten sie sich unterworfen und die danach auf sie fallenden Beiträge gezahlt. Der Zweck des Urteiles, den Einzelbetrag festzustellen, sei dadurch in betreff ihrer erreicht, und es könne deshalb im Wege der Zwangsvollstreckung gegen sie nicht weiter vorgegangen werden.

Das Oberlandesgericht zu Stettin hat mittels Beschlusses vom 28. Mai 1889 die Beschwerde für begründet erachtet und hinsichtlich der beiden Beschwerdeführer die Straffestsetzung des Landgerichtes

aufgehoben. In den Gründen wird ausgeführt, das Vorbringen der beiden Beklagten lasse sich zwar weder als Einrede der Erfüllung noch als Einrede des Erlasses auffassen, und würde auch, falls man dies annehme, gemäß §. 686 C.P.D. nicht durch Beschwerde, sondern nur durch Klage geltend gemacht werden können. Der Antrag sei vielmehr als ein Angriff gegen das Vollstreckungsverfahren in seiner Gesamtheit und in seinen Grundlagen anzusehen und als solcher für begründet zu erachten. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Kläger durch Unterlassung der Anfechtung des Beschlusses vom 12. Januar 1889 seitens der Beklagten kein formelles Recht auf Festsetzung der angedrohten Strafe erworben habe, daß vielmehr die Einrede der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung auch noch bei gegenwärtiger Sachlage geltend gemacht werden dürfe. Diese Unzulässigkeit finde hier aber in betreff des durch §. 774 C.P.D. geregelten Zwangsvollstreckungsverfahrens statt, da die Handlung, zu deren Vornahme die Beklagten verurteilt sind, nicht ausschließlich von dem Willen der einzelnen Beklagten abhängige.

Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß kann nicht für begründet erachtet werden. Es ist zunächst dem Oberlandesgerichte darin beizustimmen, daß die Beschwerdeführer durch Verschämung des Widerspruches gegen den strafandrohenden Beschluß vom 12. Januar 1889 nicht behindert sind, noch jetzt die Einrede der Unzulässigkeit der vom Landgerichte zugelassenen Art der Zwangsvollstreckung zu erheben. Denn die Androhung der Strafe gemäß §. 774 a. a. D. bleibt immer nur ein Zwangsmittel im Zwangsvollstreckungsverfahren, durch welches die Erfüllung der urteilsmäßigen Verpflichtung herbeigeführt werden soll. Die Ausführung des Strafbefehles fällt fort, sowohl in dem Falle, wenn der Zweck, welcher durch denselben erreicht werden sollte, erfüllt ist, also namentlich, wenn der Schuldner dem Urteile genügt hat,

vgl. v. Wilimowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung §. 774 Note 3,

als in dem anderen Falle, wenn die Anwendung des Zwangsverfahrens auf Grund des §. 774 a. a. D. vor der Einziehung der Strafe im Beschwerdewege für unzulässig erklärt wird.

Die Begründung der Beschwerde geht im wesentlichen dahin, die Verpflichtung zur Teilung sei nach Ausweis der Klage zu dem Zwecke

beantragt, um die Ausführung der gemeinschaftlichen Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von 600 *M* Pflegekosten zu ermöglichen. Dieselbe erfordere nicht eine Gesamtleistung, sondern eine Handlung jedes einzelnen Beklagten, weil es lediglich von dem Willen des einzelnen abhängt, die Verteilung der Schuld gegenüber den anderen, eventuell im Wege des Prozesses durchzusetzen.

Diese Ausführungen können nicht für zutreffend erachtet werden. Die Verpflichtung mehrerer Schuldner, eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Leistung nach Verhältnis ihres Vermögens zu teilen, ist, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, eine Gesamtleistung, zu deren Erfüllung alle Beteiligte mitwirken müssen. Um dies zu erreichen, bedarf es zwar des Handelns jedes Einzelnen, aber keine der einzelnen Handlungen kann die Gesamtleistung, d. h. die Teilung der Schuld, für sich allein herbeiführen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführung der den Beklagten in der Urteilsformel unter Nr. 2 auferlegten Verpflichtung überhaupt durch Klage des Einzelnen gegen die Mitverpflichteten erreicht werden kann, namentlich in dem Falle, wenn dem Kläger die Kenntnis von den Vermögensverhältnissen der Mitverpflichteten fehlt, und er also die zur richterlichen Entscheidung über das Maß der Einzelverpflichtungen erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu beschaffen außer stande ist. Aber wenn man auch annehmen wollte, daß auf solchem Wege dem ergangenen Urteile genügt werden könne, so würde die erzwungene Anstellung der Klage noch nicht den durch das Urteil vom 21. September 1885 gebotenen Rechtszustand herstellen, sondern erst das unter Mitwirkung aller Prozeßparteien ergangene Urteil. Es handelt sich mithin auch in diesem Falle nicht um einen ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängenden Rechtsakt, und damit ist die Anwendung des §. 774 C.P.D. ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht sagt zutreffend, daß die Anwendung von Strafen gegen einen Einzelnen, wenn eine Gesamtleistung geschuldet wird, etwas begrifflich Unmögliches zum Gegenstande hat. In derartigen Fällen bleibt vielmehr dem Gläubiger nur übrig, wegen Nichterfüllung des Judikates die Klage auf das Interesse anzustellen und sich dadurch die Möglichkeit zu schaffen, eine gegen die einzelnen Verpflichteten vollstreckbare Forderung zu erwerben."